

GR_GERICHTE ZK2 2009 66 vom 14. Dezember 2009

GR Gerichte, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2009_66

FR: GR_GERICHTE ZK2 2009 66 du 14 décembre 2009

IT: GR_GERICHTE ZK2 2009 66 del 14 dicembre 2009

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht ZPO/GR 232/1-8 und
Prozessbeschwerde ZPO/GR 237

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 ersuchte der Bezirksgerichtspräsident Inn den Rechtsvertreter von X., das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege näher zu begründen und die gemachten Angaben zu belegen.

E. 3

In seiner Eingabe vom 29. Juni 2009 machte der Rechtsvertreter des Gesuchstellers für seinen Mandanten einen prozessualen Notbedarf von Fr. 9'002.-- geltend, wobei folgende Positionen aufgeführt wurden: Grundbetrag Fr. 1'000.--, Wohnung Fr. 2'050.--, Strom Fr. 110.--, Fernsehkonzessionsgebühr (38.--), Internetanschluss 50.--, Krankenkasse Fr. 247.--, Franchise, Selbstbehalt und weitere Arztkosten Fr. 200.--, Versicherungen Fr. 67.--, Telefone Fr. 200.--, Abzahlung der Steuerschulden 2007 und 2008 Fr. 1'200.--, laufende Steuern Fr. 600, auswärtige Verpflegung Fr. 250.--, Autoleasing Fr. 590.--, weitere Autokosten (Steuern und Versicherungen) Fr. 300.--, Ausübung des Besuchsrechts Fr. 200.--, Tierhaltung Fr. 250.--, Unterhaltsbeiträge Fr. 1'650.--. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Gesuchsteller wohne mit seiner Lebenspartnerin zusammen. Diese verdiene als selbstständige Coiffeuse monatlich netto rund Fr. 2'200.--. X. müsse deshalb für den Hauptteil der Lebenshaltungskosten aufkommen. Da er zudem daheim ein Büro habe, übernehme er Fr. 2'050.-- der Wohnkosten von Fr. 3'500.--. Der Gesuchsteller stehe in regelmässiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung. Er habe chronische Paradontitis. Für die Steuern der Jahre 2007 und 2008 müsse er monatlich eine Abzahlungsleistung von Fr. 1'200.-- erbringen. Der Gesuchsteller sei als Aussendienstmitarbeiter in der Textilbranche häufig in der Schweiz unterwegs. Dazu benötige er das Auto, das er geleast habe. Für das Leasing zahle er Fr. 590.-- und für die übrigen Kosten (Steuern und Versicherungen) Fr. 300.--. Aufgrund der grossen Entfernung zwischen seinem Wohnort und jenem der Kinder fielen ihm Reiskosten von monatlich Fr. 300.-- für die Ausübung seines Besuchsrechts an. Die Unter-

Seite 3 — 13 haltsbeiträge an seine Kinder A. und B. in Höhe von Fr. 1'650.-- seien gerichtsnotorisch. Sein Bedarf - so der Gesuchsteller - übersteige sein monatliches Einkommen von Fr. 6'552.-- bei weitem.

E. 4

Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 verzichtete das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden namens des Kantons Graubünden als allfälligem Kostenträger auf die Einreichung einer Stellungnahme.

E. 5

Der Bezirksgerichtspräsident berücksichtigte bei der Berechnung des prozessualen Notbedarfs von X. einen Grundbetrag von Fr. 1'000.-- zuzüglich eines Zuschlags von 20%, somit Fr. 1'200.--. Die Wohnkosten veranschlagte er auf Fr. 1'500.-- zuzüglich Nebenkosten (Strom) von Fr. 110.--. Diesbezüglich führte der Bezirksgerichtspräsident aus, der von X. und seiner Lebenspartnerin aufgewendete Mietzins von Fr. 3'500.-- bzw. der vom Gesuchsteller übernommene Anteil von Fr. 2'050.-- seien für einen Zweipersonenhaushalt zu hoch. Für die Krankenkasse setzte der Bezirksgerichtspräsident Inn einen Betrag von Fr. 247.-- zuzüglich Fr. 50.-- für die Franchise, den Selbsthalt und weitere Arztkosten ein. Ferner berücksichtigte er noch einen Betrag von Fr. 730.-- für die laufenden Steuern, Fr. 190.-- für die auswärtige Verpflegung und Fr. 200.-- für die Ausübung des Besuchsrechts. Dem ermittelten Bedarf von insgesamt Fr. 4'227.-- setzte der Bezirksgerichtspräsident das vom Gesuchsteller behauptete Einkommen von Fr. 6'552.-- gegenüber und errechnete so einen Überschuss von Fr. 2'325.--. Der Gesuchsteller habe deshalb - so der Bezirksgerichtspräsident Inn - selbst dann keinen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihm zusätzlich noch Fr. 890.-- für das Auto angerechnet würden.

E. 6

X. macht geltend, der Bezirksgerichtspräsident habe seinen Bedarf zu tief angesetzt. Gemäss der in seiner Beschwerdeschrift enthaltenen rechnerischen Aufstellung verlangt er die Anrechnung von Lebenshaltungskosten von Fr. 8'895.--. Die Einwände, welche der Beschwerdeführer

Seite 6 — 13 gestützt auf diese Zusammenstellung gegen die vorinstanzliche Berechnung seines prozessualen Notbedarfs erhebt, erweisen sich jedoch - wie aus den nachstehenden Erwägungen folgt - als weitgehend unbegründet. a) Der Beschwerdeführer führt aus, der Bezirksgerichtspräsident Inn habe zwar den korrekten Grundbetrag von Fr. 1'200.-- veranschlagt. Ein hypothetischer Notbedarf im Zusammenhang mit den Wohnkosten sei indessen nur ausnahmsweise zulässig. Vorliegend müssten ihm die tatsächlich übernommenen Kosten von Fr. 2'050.-- angerechnet werden. aa) Bei der Berechnung des prozessualen Notbedarfs sind regelmässig die effektiven Wohnkosten zu berücksichtigen. Sind die geltend gemachten Kosten unverhältnismässig hoch, ist von einer Person, die um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht, zu verlangen, dass sie auf den nächstmöglichen Kündigungstermin eine preisgünstigere Wohnung bezieht. Ab diesem Zeitpunkt sind ihr nur noch die auf ein Normalmass herabgesetzten Wohnkosten anzurechnen (Urteil 5P.455/2004 des Bundesgerichts vom 10. Januar 2005, E. 2.4.1.; Stefan Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), 2008, S. 92). ab) Ausser Frage steht, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mietaufwendungen von Fr. 3'500.-- bei den behaupteten Einkommensverhältnissen für einen Zweipersonenhaushalt hoch sind. Gestützt darauf könnte der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt zwar allenfalls angehalten werden, sich umgehend um eine Auflösung des bestehenden Mietverhältnisses zu bemühen. Bei der Festlegung des prozessualen Notbedarfs ist jedoch nach Massgabe der oben erwähnten Rechtsprechung grundsätzlich

noch auf die tatsächlichen Mietausgaben abzustellen. Insofern erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers als begründet. ab) Nicht zu folgen ist dem Beschwerdeführer hingegen insoweit, als er verlangt, es sei ihm mehr als die Hälfte der Mietkosten anzurechnen. Eigenen Angaben zufolge bewohnt der Beschwerdeführer die Liegenschaft zusammen mit seiner Lebensgefährtin. Die Übernahme von mehr als der Hälfte der Mietkosten von Fr. 3'500.-- rechtfertigt der Beschwerdeführer damit, dass er in der Liegenschaft zusätzlich ein Büro unterhalte. Gemäss dem vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Auszug eines Mietvertrags umfasst die Liegenschaft jedoch 8 Zimmer. Damit steht dermassen viel Wohnraum zur Verfügung, dass jede Person mindestens ein Zimmer ausschliesslich für per-

Seite 7 — 13 sönliche Zwecke verwenden kann. Dass der Beschwerdeführer mehr Wohnraum als seine Lebensgefährtin benötigt, bleibt letztlich eine unbelegte, nicht nachvollziehbare Behauptung. ac) Gleich verhält es sich mit dem Einwand von X., er übernehme mehr als die Hälfte der Kosten, weil seine Lebensgefährtin als selbständige Coiffeuse nur Fr. 2'200.-- verdiene. Diese Angaben wurden ebenfalls nicht belegt und sind umso weniger glaubhaft, als für die Lebensgefährtin, die offenbar einen eigenen Coiffeursaloon betreibt, ein Verdienst behauptet wird, der sogar deutlich unter dem Mindestlohn nach altem GAV liegt. Unter diesen Umständen erscheint es lediglich gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer die Hälfte der behaupteten Wohnkosten - mithin Fr. 1'750.-- anzurechnen. Ein höherer Betrag lässt sich schliesslich umso weniger rechtfertigen, als die Vorinstanz dem Beschwerdeführer schon einen überhöhten Grundbetrag zuerkannt hat. Für eine Person, welche im Konkubinat lebt, ist bei der Bemessung des prozessualen Notbedarfs die Hälfte des für ein Ehepaar vorgesehenen Grundbetrags einzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 E. 2.4. S. 767 f.). Gemäss den neuen, per 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums beträgt der Grundbetrag für ein Ehepaar Fr. 1'700.--, der hälftige Anteil folglich Fr. 850.--. Zuzüglich eines Zuschlags von 20% ergibt dies einen Betrag von Fr. 1'020.--. Berücksichtigte die Vorinstanz statt dessen einen Grundbetrag von Fr. 1'200.--, wurden dem Beschwerdeführer im Ergebnis Fr. 180.-- zuviel angerechnet. b) Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Stromkosten von Fr. 110.-- seien ausgewiesen und stellten zum grössten Teil Heizkosten dar. Tatsache ist, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer diesen Betrag vollumfänglich angerechnet hat. Dies ungeachtet dessen, dass die Lebensgefährtin sich auch an den Wohnnebenkosten zu beteiligen hat. Ebenfalls unberücksichtigt blieb, dass selbst nach Behauptung des Beschwerdeführers nicht die ganzen Stromkosten als Wohnnebenkosten aufgefasst werden können und die Auslagen für Koch- und Beleuchtungsstrom bereits durch den Grundbetrag abgegolten werden. Da dem Beschwerdeführer auch in diesem Punkt mehr zugestanden wurde, als es tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre, erübrigen sich weitere Ausführungen. c) Im weiteren setzt sich der Beschwerdeführer dagegen zur Wehr, dass ihm die Vorinstanz die Kosten für die Radio- und Fernsehgebühren sowie die Telekommunikation nicht angerechnet hat. Diese Auslagen seien - so der

Seite 8 — 13 Rechtsvertreter von X. - praxisgemäss nicht im Grundbetrag eingeschlossen. Die nicht näher belegte Praxis besteht nicht. Gemäss kantonaler wie auch bundesgerichtlicher Rechtsprechung (PKG 2003 Nr. 13 E. 4.d) S. 75; BGE 126 III 353 E. 1.a)bb) S. 357) sind bei der Ermittlung des Bedarfs für Telefon- und Fernsehkosten keine Zuschläge zum erweiterten Grundbetrag zu machen. Darauf wurde der Beschwerdeführer

bereits in einem anderen Verfahren, das er vor Kantonsgericht Graubünden anhängig machte, hingewiesen (vgl. Verfügung PZ 07 73 des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden vom 23. Mai 2007 betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet. d) Gleich verhält es sich mit der Behauptung, die Privathaftlicht- und Haus- ratversicherung müssten zusätzlich zum Grundbetrag Berücksichtigung finden. Auch diese Auslagen sind - wie sich bereits aus den betreffenden Richtlinien ergibt - im erweiterten Grundbetrag enthalten (vgl. Kreisschreiben Ziff. I; PKG 2003 Nr. 13 E. 4.d) S. 75; Urteil ZB 05 33 des Kantonsgerichtsausschusses Graubünden vom 16. August 2005 E. 6.d). e) Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nur die laufenden Steuern, nicht aber die geltend gemachten Beträge für die Abzahlung der Steuerschulden vergangener Steuerperioden an den Bedarf angerechnet. Sie folgte damit der kantonalen Praxis (PKG 2003 Nr. 13 E. 4.d) f. S. 65 f.; Verfügung PZ 07 73 des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden vom 23. Mai 2007 in Sachen des Beschwerdeführers), die auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Bestätigung fand (Urteil 4P.22/2007 vom 18. April 2007 E. 7 mit Hinweisen). Gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts sind indessen verfallene Steuerschulden, deren Höhe und deren Fälligkeit feststehen, bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, sofern entsprechende Zahlungen tatsächlich geleistet werden (BGE 135 I 221 E. 5.2 S. 224 ff.). Dass der Beschwerdeführer Steuerschulden hat, ist ausgewiesen (vgl. act. 6/9). Nicht belegt ist hingegen, dass er seinen Abzahlungsverpflichtungen auch tatsächlich nachkommt. Insofern lässt sich der vorinstanzliche Entscheid auch nach Massgabe der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht beanstanden. Darüber hinaus gilt festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss der mit der Gemeinde D. getroffenen Abzahlungsvereinbarung die letzte Rate von Fr. 600.-- per 31. Oktober 2009 zu erbringen hatte. Sofern der Beschwerdeführer seiner Zahlungsverpflichtung tatsächlich nachgekommen sein sollte, ist diese Steuerschuld demnach zwischenzeitlich getilgt, so dass bestenfalls noch die Abzahlungsverpflichtung von ebenfalls monatlich Fr. 600.-

Seite 9 — 13 - gegenüber der Gemeinde E. im Raum stünde. Wie aus den nachstehenden Ausführungen in Ziffer 7 der Erwägungen folgt, stehen dem Beschwerdeführer auch unter Berücksichtigung dieser Abzahlungsverpflichtung immer noch ausreichend Mittel zur Verfügung, um selbst für die Kosten des vor Bezirksgerichtsausschuss Inn anhängig gemachten vormundschaftlichen Beschwerdeverfahrens aufzukommen. f) Ebenfalls nicht aufgerechnet hat der Bezirksgerichtspräsident die Unterhaltsbeiträge, welche der Beschwerdeführer gegenüber seinen beiden Kindern zu leisten hat. Diesbezüglich wird in der Beschwerde ausgeführt, es treffe zwar zu, dass X. die Unterhaltsbeiträge angesichts der unbefriedigenden Besuchsrechtssituation zurückbehalte. Seine Schuld bestehe jedoch trotz Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde F. weiter. Die Gemeinde F. habe denn auch angekündigt, dass sie die bevorschussten Alimente bei ihm einziehen werde. Die fälligen Unterhaltsbeiträge müssten deshalb wie Zahlungen auf ein Sperrkonto qualifiziert werden und seien folglich im Notbedarf zu berücksichtigen. fa) Unterhaltsbeiträge sind lediglich dann an den Bedarf anzurechnen, wenn sie auch tatsächlich erbracht werden (Urteil 5P.248/2001 des Bundesgerichts vom 17. August 2001; BGE 120 III 16 E. 2c S. 17). Der Beschwerdeführer kommt seiner Unterhaltspflicht unbestrittenermassen nicht nach. Entsprechend bestand für die Vorinstanz auch keine Veranlassung, dem Beschwerdeführer solche Leistungen anzurechnen. fb) Die Anrechenbarkeit von Aufwendungen für die Rückzahlung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen braucht schon allein deshalb nicht geprüft zu werden, weil der Beschwerdeführer - wie aus seinen Ausführungen folgt - auch

solche Leistungen nicht erbringt. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet. g) Der Bezirksgerichtspräsident Inn hat dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf drei eingelegte Rechnungen für die Krankenkassen-Franchise, den Selbstbehalt und weitere Arztkosten Fr. 50.-- an den Bedarf angerechnet. In der Bedarfsberechnung, welche der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde eingabe macht, wird für diese Auslagen ein Betrag von Fr. 200.-- geltend gemacht. Der Beschwerdeführer zeigt jedoch nicht auf, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in diesem Punkt falsch sein soll. Mangels substantiierter Begründung ist auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen. Im Übrigen ist auch

Seite 10 — 13 nicht ersichtlich, was an der diesbezüglichen Feststellung der Vorinstanz falsch sein soll. Die vom Beschwerdeführer eingelegten Rechnungen lassen nicht auf einen höheren Bedarf im Bereich der Gesundheitskosten schliessen. h) Die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Kosten eines Privatfahrzeugs anzurechnen sind, liess der Bezirksgerichtspräsident Inn offen. Der Beschwerdeführer verlangt - dies wiederum gemäss Kostenzusammenstellung - die Anrechnung von monatlich Fr. 590.-- für ein Autoleasing und von Fr. 300.-- für die übrigen Autokosten. Weitere Ausführungen werden nicht gemacht. Ob der Beschwerdeführer damit seiner Rügepflicht ausreichend nachgekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Soweit in diesem Punkt auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste diese abgewiesen werden. So führte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren ursprünglich aus, er sei als Aussendienstmitarbeiter in der Textilbranche häufig in der Schweiz unterwegs. Dazu benötige er das von ihm geleaste Auto (vgl. Schreiben vom 29. Juni 2009, act. 5 S. 2). Später gab er an, er verfüge über zwei Autos - nämlich einen VW Golf als Geschäftsauto und einen Alfa Romeo mit Vierradantrieb als Privatwagen. Wohl dürfe er den von seiner Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten VW Golf auch privat verwenden. Zumindest im Winter sei das jedoch nicht möglich. Er wohne am Ricken und könne im Winter seine Wohnung mit dem Geschäftsauto unmöglich erreichen. Die Arbeitgeberin sei leider nicht bereit gewesen, ihm ein Allradfahrzeug zur Verfügung zu stellen (vgl. Einlage vom 28. August 2009, act. 12 S. 1). Die Behauptung des Beschwerdeführers, er benötige privat zusätzlich ein Fahrzeug mit Vierradantrieb, ist weder belegt noch erscheint sie angesichts der gemachten Ausführungen glaubhaft. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, ist er mit dem VW Golf, den ihm sein Arbeitgeber als Geschäftswagen zur Verfügung stellt und den er auch privat nutzen darf, ganzjährig in der Schweiz unterwegs. Dass es ihm gleichzeitig aber nicht möglich sein soll, mit dem Golf seinen Wohnort zu erreichen, ist umso weniger nachvollziehbar, als der Beschwerdeführer in C. und damit an mittlerer Lage daheim ist. Solche Regionen sind - wie sich auch im Kanton Graubünden zeigt - praktisch immer ohne Schneeketten oder Allradantrieb erreichbar. Zwar kann erheblicher Schneefall in höheren Lagen ab und an das Fortkommen auf gewissen Streckenabschnitten erschweren. In solchen Ausnahmefällen ist dem Beschwerdeführer jedoch zuzumuten, Schneeketten zu montieren. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich auch nicht, dem Beschwerdeführer die Kosten eines zusätzlichen Fahrzeugs mit Allradantrieb an den Bedarf anzurechnen.

Seite 11 — 13 i) Die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe zusätzlich aufgeführten Kosten für die auswärtige Verpflegung (Fr. 190.--) und die Ausübung des Besuchsrechts (Fr. 200.--) wurden von der Vorinstanz berücksichtigt. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen ergibt sich ein Gesamtbedarf des Beschwerdeführers von Fr. 4'477.-- (Grundbetrag Fr. 1'200.--, Wohnkosten Fr. 1'750.--, Strom 110.--, Krankenkasse Fr. 247.--, Fran- chise, Selbstbehalt und weiter Arztkosten Fr. 50.--, laufende Steuern Fr. 730.--, auswärtige Verpflegung Fr. 190.--, Besuchsrecht Fr. 200.--). Diesen Auslagen steht nach unbestritten gebliebener Feststellung der Vorinstanz ein Einkom- men von Fr. 6'552.-- gegenüber. Selbst unter Berücksichtigung der nicht belegten Steuerabzahlung von Fr. 600.-- verbleiben dem Beschwerdeführer noch Fr. 1'475.--. Wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zutreffend festhält, ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern, wenn ein Überschuss resultiert und der Ansprecher daraus die Prozesskosten bei weni- ger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen vermag (vgl. Urteil 4A_87/2007 des Bundesgerichts vom 11. September 2007 E. 2.1. unter Hinweis auf BGE 118 Ia 370; PKG 2002 Nr. 15). Bei dem vom Beschwerdeführer anhängig gemachten vormundschaftlichen Beschwerdeverfahren handelt es sich nicht um einen finanziell besonders aufwändigen Prozess. Die Gerichtsgebühr beläuft sich zwischen Fr. 100.-- und maximal Fr. 3'000.-- (vgl. Art. 5 lit. d) des Kostentarifs in Zivilsachen, BR 320.075). Auch der anwaltliche Aufwand dürfte sich - wie letztlich auch aus der dreiseitigen Beschwerdeeingabe folgt - in Grenzen halten. Bei einem Überschuss von mindestens Fr. 1'475.-- ist der Beschwerdeführer damit in der Lage, innert wenigen Monaten für die Anwalts- und Verfahrenskosten des anhängig gemachten vormundschaftlichen Beschwerdeverfahrens aufzukommen. Damit ist auch nicht weiter beachtlich, dass der Bezirksgerichtspräsident Inn dem Beschwerdeführer in Berücksichtigung der Lohnabrechnung des Monats Mai 2009 wohl ein zu tiefes Einkommen angerechnet hat. Gemäss Lohnausweis bezog der Beschwerdeführer - nachdem er wieder Arbeit gefunden hatte - in den letzten 10 Monaten des vergangenen Jahres einen Nettolohn von Fr. 68'108.--. Auf ein Jahr hochgerechnet ergibt dies eine Nettolohnsumme von Fr. 81'729.--. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Monatslohn von Fr. 6'810.--. Die Beschwerde erweist sich zusammenfassend als offensichtlich unbegründet und ist - soweit auf sie einzutreten ist - abzuweisen.

Seite 12 — 13

E. 8

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten von X..

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.